

Dorothee Frings

Das neue Aufenthaltsrecht aus der Perspektive von Migrantinnen

A. Frauenspezifische Regelungen	II
I. Schutz für Flüchtlingsfrauen	II
II. Berücksichtigung von Kindererziehung bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis	IV
III. Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach Trennung, Scheidung oder Beendigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft	IV
IV. Aufenthaltserlaubnis für vom Menschenhandel betroffene Zeuginnen	V
B. Regelungen mit frauenspezifischen Auswirkungen	VI
I. Beschäftigung von Migrantinnen	VI
II. Sicherung des Lebensunterhalts	IX
III. Familiennachzug	X
IV. Niederlassungserlaubnis für Menschen mit Behinderung	XI
V. Visumsregelung	XI
VI. Bleiberecht für RentnerInnen	XII
VII. Integration von Migrantinnen durch Spracherwerb und Orientierungskurse	XII
C. Regelungen mit restriktiven Auswirkungen für Frauen	XIII
I. Abschaffung der Duldung aus humanitären Gründen	XIII
II. Duldung bei Vorliegen eines Abschiebehindernisses	XIV
III. Einschränkung und Ausschluss des Familiennachzugs	XIV
D. Besondere Defizite des Aufenthaltsgesetzes in Hinblick auf frauenspezifische Notlagen	XV
I. Zwangsheirat	XV
II. Verzicht auf gesicherten Lebensunterhalt aus zwingenden familiären Gründen	XVI

Ursprünglich als Aufbruch in das neue Zeitalter eines modernen Zuwanderungsrechts angekündigt, wurde das „Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz)“ (BGBl. I 2004, 1950) am 30. Juli 2004 fast klammheimlich verabschiedet und am 1.1.2005 im Schatten von Hartz IV in Kraft gesetzt.

Informationen zur neuen Rechtslage waren und sind schwer zugänglich, die mit der Durchführung betrauten Behörden veröffentlichten meist nur grob gerasterte Mitteilungen und für die mediale Öffentlichkeit bieten die Veränderungen zu wenig Plakatives. Eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG) liegt noch nicht vor. Die Ausländerbehörden richten sich vorerst meistens nach den „Vorläufigen Anwendungshinweisen des Bundesministeriums des Inneren zum Aufenthaltsgesetz und Freizügigkeitsgesetz /EU“ (VAH-AufenthG) vom 22.12.2004.¹ Unter MigrantInnen ohne deutschen Pass ist die Verunsicherung weiterhin erheblich, zumal die Auswirkungen erst sukzessive deutlich werden, weil alle bisher bestehenden Aufenthaltsgenehmigungen zunächst ohne Umschreibung als Aufenthaltstitel nach dem neuen Gesetz weiter galten und gelten. Ausländische Frauen sind bei aller Unterschiedlichkeit ihrer rechtlichen und sozialen Position immer in erhöhtem Maße von den ordnungsrechtlichen Restriktionen des Ausländerrechts betroffen, sei es durch ihre benachteiligte Stellung am Arbeitsmarkt, ihre Verantwortung gegenüber Kindern und hilfebedürftigen Familienangehörigen, ihre Abhängigkeit vom Aufenthaltsstatus des Ehemannes oder ihren erschwerten Zugang zu Informationen und sozialen Netzwerken.

Schafft nun das Zuwanderungsgesetz verbesserte Rahmenbedingungen für Frauen ohne deutschen Pass oder baut es neue Restriktionen auf, die ihrer gesellschaftlichen Teilhabe entgegenstehen? Sowohl als auch! Erhalten geblieben ist die generelle Ausrichtung des Ausländerrechts auf den Wertmaßstab Erwerbsarbeit von Zuwanderern, andere gesellschaftlich bedeutende Beiträge, wie Kindererziehung, Organisation des Integrationsprozesses, Pflege- und Betreuungsleistungen werden kaum in den Blick genommen. Flüchtlinge werden weiter als unausweichliches Übel betrachtet; sie zu bekämpfen erscheint (fast) jedes Mittel legitim.

Andererseits finden sich in der Neuregelung auch die Spuren jahrelanger Lobbyarbeit, wobei es gerade den Selbstorganisationen von Migrantinnen in den

letzten Jahren erstmals gelungen ist, sich Gehör zu verschaffen und mit einzelnen Anliegen durchzusetzen.

Auch Neuregelungen, denen keine genderspezifischen Intentionen zu Grunde liegen, können sich hilfreich für bestimmte Migrantinnen auswirken.

Die folgende Untersuchung frauenspezifischer Auswirkungen des Aufenthaltsgesetzes bezieht sich ausschließlich auf Nicht-EU-Staatsangehörige.

A. Frauenspezifische Regelungen

I. Schutz für Flüchtlingsfrauen

Tiefgreifende Veränderungen für die Flüchtlingsanerkennung ergeben sich aus dem geänderten Verfolgungsbegriff in § 60 Abs. 1 AufenthG.

Die Formulierung entspricht zunächst dem bisherigen § 51 Abs. 1 AuslG⁹⁰, in dem die Anerkennung von Flüchtlingen bereits nach den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention geregelt war, nun wird zusätzlich ausdrücklich Bezug auf die GFK genommen. Was zunächst als reine Formalität erscheint, enthält die deklaratorische Verpflichtung auf diese Konvention und damit zugleich auf die zukünftigen Auslegungsgrundsätze des Europäischen Gerichtshofs, da die EU die Auslegungskompetenz der GFK hinsichtlich eines einheitlichen Mindeststandards durch die „Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen als Flüchtling oder als Person, die anderweitig internationalen Schutz benötigt“ (2004/83/EG) auf sich übergeleitet hat. Die RL wurde am 30.4.2004 vom Rat verabschiedet und ist bis 2006 in nationales Recht umzusetzen. Wichtige Änderungen der Auslegungsgrundsätze, die in der Richtlinie enthalten sind, finden durch zwei bedeutende Zusätze in § 60 Abs. 1 AufenthG bereits eine vorgezogene Umsetzung.

In Satz 3 wird ergänzt: *„Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft.“* Es handelt sich nicht um einen neuen Verfolgungstatbestand, sondern um eine definitorische Klarstellung der Reichweite des Begriffs der sozialen Gruppe. Zwar hatte die Rechtsprechung in verschiedenen Einzelfällen auch bisher schon Verfolgungen wegen des Geschlechts oder wegen der sexuellen Orientierung als Verfolgung einer sozialen Gruppe gesehen (BVerwGE 79, 143 = EZAR 201 Nr. 13; VG Aachen v. 4.8.2003, EZAR

1 Anmerkung der Redaktion: Die VAH sind nicht veröffentlicht. Sie sind für den Dienstgebrauch erlassen, aber im Internet unter www.fluechtlingsrat-berlin.de abzurufen. Eine umfassende Sammlung der im Ausländerrecht und angrenzenden Gebieten

des Sozialrechts einschlägigen Gesetze und Verordnungen hat die Verfasserin kürzlich zusammen mit Peter Knögel im FH-Verlag Frankfurt am Main vorgelegt; siehe dazu die Besprechung von Irene Kiel in diesem Heft.

202, Nr. 34), es fehlte jedoch an einer gesetzgeberischen Klarstellung und so fanden sich weiterhin uneinheitliche Auffassungen in der Verwaltungspraxis und Rechtsprechung.

Nach Art. 10 Abs. 1 Buchst. d) Abs. 2 der RL 2004/83/EG können bei der Bestimmung einer sozialen Gruppe auch geschlechtsbezogene Aspekte berücksichtigt werden. Die Regelung in § 60 Abs. 1 AufenthG dürfte über diese Formulierung, die lediglich eine Mindestnorm darstellt, hinausgehen. Sie trägt zugleich der seit langem von Frauen- und Flüchtlingsorganisationen erhobenen Forderung nach der Anerkennung geschlechtsspezifischer Verfolgung Rechnung.

§ 60 Abs. 1 Satz 4 stellt jetzt klar, dass neben dem Staat auch „Parteien und Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen“ oder „nichtstaatliche Akteure“ Verfolgungshandlungen begehen können, sofern der Staat oder die genannten Organisationen ebenso wie internationale Organisationen „erwiesenermaßen nicht in der Lage sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchialternative“. Mit dieser Formulierung wird ein Schlussstrich unter die seit Jahren kontrovers geführte Auseinandersetzung gezogen, die im Kern die Frage aufwarf, ob auch Verfolgungshandlungen nichtstaatlicher Akteure unter den Flüchtlingsbegriff der Genfer Konvention zu subsumieren sind. Bislang hatte das BVerwG stets darauf abgestellt, ob die Verfolgungshandlung Privater dem Staat wegen genereller Schutzversagung zuzurechnen sei, es genügte nicht, dass im Einzelfall effektiver Schutz nicht zu erlangen war (BVerwG, InfAuslR 1994, 196; BVerwG, NVwZ 1996, 85).

Die Formulierung entspricht weitgehend der Formulierung des Art. 9 der Richtlinie.

Gerade diese Änderung wird zur Anerkennung der geschlechtsspezifischen Verfolgung beitragen, weil die Schutzgewährung überwiegend deshalb abgelehnt wurde, weil es sich nicht um staatliche oder staatlich veranlasste Verfolgung handelte (VG Oldenburg v. 7.5.98, InfAuslR 1998, 412 ff.).

Auch die Anerkennung von Flüchtlingen aus Kriegs- und Bürgerkriegsregionen scheiterte gerade daran, dass es in den Krisengebieten keine funktionierende staatliche Herrschaftsgewalt gibt und damit auch keine staatliche Verfolgung.

Die Umsetzung dieser Änderung erfordert vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ebenso wie von den Verwaltungsgerichten eine veränderte Perspektive bei der Prüfung der Verfolgung. Es müssen jetzt Verfolgungsmuster in die Prüfung einbezogen werden, die nicht den typischen Abläufen von

staatlich organisierten Handlungen entsprechen, sondern die aus diffusen privaten Beziehungsstrukturen oder chaotischen Kriegsverhältnissen erst herauszufiltern sind.

Verfolgung definiert sich als gezielt zugefügte schwerwiegende Menschenrechtsverletzung (BVerfGE 80, 315 (334 f.) = InfAuslR 1990, 21), es kommt nicht mehr darauf an, von wem sie ausgeübt wird.

Abgegrenzt werden muss der Begriff der Verfolgung aber weiterhin von Gefahren, die allgemein in einer Region durch Krieg, Hungersnöte oder Naturkatastrophen bestehen. Die Verfolgung muss gezielt aus einem in der GFK genannten Grund erfolgen und eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen; sie ist also auch gegenüber „lediglich“ diskriminierenden Handlungen abzugrenzen. Allerdings enthält die Richtlinie einen umfangreichen Beispelskatalog für Handlungen, die schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen können. Hierzu gehören z. B. physische und psychische Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, diskriminierende Bestrafung und Verweigerung von Rechtsschutz, Handlungen, die an der Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind.

Misshandlungen und Folter stellen unabhängig von ihrer Intensität immer eine Verfolgungshandlung dar.

So sind Vergewaltigungen im Verlauf einer kriegerischen Auseinandersetzung als typisches Gebaren der überlegenen Streitkräfte eine gezielte, schwere Menschenrechtsverletzung gegenüber der weiblichen Zivilbevölkerung.

In einem zweiten Prüfschritt ist zu prüfen, ob der Staat oder die vor Ort operierenden internationalen Organisationen erwiesenermaßen zur Schutzgewährung unfähig oder unwillig sind.

In § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) AufenthG wird klargestellt, dass ein Nachweis der Unfähigkeit nicht gefordert werden kann, wenn keine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist.

Ist eine staatliche Macht verfügbar, so muss der angebotene Schutz auch effektiv sein.

Es kann auch sein, dass es den Betroffenen im konkreten Fall nicht zumutbar ist, um Schutz zu ersuchen, weil gerade die Einschaltung der Polizei wegen ihres Zusammenwirkens mit den Akteuren der Bedrohung, z.B. auch der eigenen Familie, die Gefahr noch erhöhen würde.

Wenn etwa in einer Region der sogenannte Ehrenmord an Frauen praktiziert wird und dieser auch von örtlichen Polizeikräften trotz eines gesetzlichen Verbots akzeptiert wird, kann kein effektiver Schutz gewährleistet werden.

Die Anforderungen an die Beweisführungen sind allerdings hoch gesetzt, da die fehlende Schutzge-

währung „erwiesen“ sein muss. Die Auslegung dieses Begriffs hat aber zu berücksichtigen, dass die englische Fassung der RL von „if it can be demonstrated“ spricht, womit nicht der Vollbeweis, sondern eine schlüssige Darlegung gefordert wird.

Art. 8 der RL beschreibt das Sonderproblem der „inländischen Fluchtalternative“. Nach dem Willen des Gesetzgebers darf dieser Einwand nunmehr nur noch bei Verfolgungen durch nichtstaatliche Akteure erhoben werden (vgl. § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c) letzter Halbsatz AufenthG). Das entspricht der überwiegenden Praxis der Anwendung der Genfer Konvention in den europäischen Staaten.

Durch die Angleichung des Wortlauts in § 60 Abs. 1 AufenthG an die überwiegend in Europa gängige Auslegung der GFK ergibt sich darüber hinaus ein grundsätzlicher Perspektivwechsel von der sog. „Zurechnungslehre“ zur Schutzperspektive, die von der Wahrnehmung des Opfers ausgeht und nicht mehr von der Verantwortlichkeit des Staates. Hierauf hat insbesondere der Hess. VGH in seiner Entscheidung vom 23.3.2005 abgestellt. Auch das VG Köln (Urteil vom 3.3.2005) und das VG Stuttgart (Urteil vom 17.1.2005) betonen, dass nunmehr nicht mehr die Schutzbereitschaft des Staates maßgeblich sei, sondern allein die Frage, ob staatlicher Schutz aus der Perspektive des Opfers auch effektiv geleistet werde.

Dagegen betont das OVG Münster in einer Entscheidung vom 18. Mai 2005, die Neuformulierung des § 60 Abs. 1 AufenthG habe zu keiner inhaltlichen Veränderung des Abschiebeschutzes geführt, lediglich eine staatliche Verantwortung für die Verfolgung sei nun nicht mehr erforderlich.

Hier deutet sich der Versuch an, weitgehend an der bisherigen restriktiven Entscheidungspraxis festzuhalten, Prognosen für die weitere Entwicklung der Rechtssprechung lassen sich hieraus noch nicht ableiten.

Fest steht aber schon jetzt, dass durch die RL 2004/83/EG die Neuformulierung des Verfolgungsbegriffs in § 60 Abs. 1 AufenthG und die vollständige Angleichung der Aufenthaltsrechte von Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen (vgl. § 25 Abs. 1 und Abs. 2 AufenthG) das deutsche Grundrecht auf Asyl nach Art. 16a GG jede eigenständige Bedeutung neben der GFK und den europarechtlichen Vorgaben verliert.

Zudem wird die Anerkennungspraxis zukünftig auch von der Rechtsprechung des EuGHs geprägt werden.

II. Berücksichtigung von Kindererziehung

bei der Erteilung der Niederlassungserlaubnis

Für den Erhalt der Niederlassungserlaubnis wird über die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG hinaus (insbesondere Sicherung des Lebensunterhalts) die Einzahlung von mindestens 60 Monaten Pflichtbeiträge in die gesetzliche Rentenversicherung bzw. eine entsprechende Absicherung für Selbständige verlangt².

Ergänzend wird zugestanden, dass berufliche Ausfallzeiten, die auf einer Kinderbetreuung oder häuslichen Pflege beruhen, entsprechend angerechnet werden. Insbesondere Frauen werden entlastet, denen bisher der verfestigte Aufenthaltsstatus verweigert wurde, weil sie durch Kinderbetreuung und die Pflege älterer oder kranker Menschen im Haushalt an einer sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit gehindert waren. Der Begriff der „beruflichen Ausfallzeit“ ist allerdings unklar, die rentenrechtlichen Regelungen lassen sich nicht ohne weiteres übertragen. Die Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr und von pflegebedürftigen Personen könnten aber als Richtwert herangezogen werden. Danach sollte es möglich sein, dass auch Frauen, die in Deutschland noch nicht sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben, die Niederlassungserlaubnis erhalten. Ziff. 9.2.3.2 VAH-AufenthG fordert allerdings für die Anrechnung einer „beruflichen Ausfallzeit“ stets Beitragsleistungen auf Grund einer eigenen Erwerbstätigkeit.

Auch das AufenthG schafft keine Möglichkeit, die Niederlassungserlaubnis unter Verzicht auf einen gesicherten Lebensunterhalt zu erteilen, wenn die Antragstellerin durch die Kindererziehung an einer Erwerbstätigkeit gehindert ist.

III. Eigenständiges Aufenthaltsrecht nach

Trennung, Scheidung oder Beendigung der eingetragenen Lebenspartnerschaft

§ 31 AufenthG regelt in den wesentlichen Grundzügen das Recht auf eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten nach der Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft entsprechend der Regelung des § 19 AuslG'90.

Über den Verweis in § 28 Abs. 3 AufenthG gilt § 31 AufenthG natürlich auch für die Ehegatten von Deutschen.

Auch die eingetragenen LebenspartnerInnen werden jetzt in die Regelung einbezogen (§ 27 Abs. 2 AufenthG).

2 Die Anforderung gilt gem. § 104 Abs. 2 AufenthG nicht für Personen, die sich am 1.1.2005 mit einer Aufenthaltserlaubnis oder Aufenthaltsbefugnis im Bundesgebiet aufhielten.

Die Regelung enthält drei unterschiedliche Tatbestände, die jeweils zu einem Anspruch auf die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis führen:

- a) Die Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft erfolgt, nachdem die Lebensgemeinschaft zuvor mindestens 2 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet bestanden hat und derjenige, von dem das Aufenthaltsrecht bisher abgeleitet wurde bis zur Trennung im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis oder einer Niederlassungserlaubnis war. Vorübergehende Trennungen beenden die eheliche Lebensgemeinschaft allerdings nicht. Derartige Zeiten einer vorübergehenden Trennung sollen allerdings bei der Berechnung der 2-Jahres-Frist nicht mitgerechnet werden (BVerwG, InfAuslR 1999, 72,73).
- b) Die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis wird auch dann gewährt, wenn der Stammberechtigte verstorben ist. In diesem Falle gibt es keine Mindestbestandszeit der ehelichen Lebensgemeinschaft.
- c) Der Anspruch auf Verlängerung besteht auch dann, wenn die Frist von zwei Jahren noch nicht abgelaufen ist, aber es zur Vermeidung einer besonderen Härte erforderlich ist, den Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen. Für die besondere Härte werden zwei Regelbeispiele gebildet:
 - Die Rückkehrverpflichtung, die sich aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft ergibt, führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der schutzwürdigen Belange des Ehegatten. Hierunter werden vor allen Dingen Fälle erfasst, bei denen Frauen wegen der Trennung oder Scheidung im Heimatland Bedrohungen, Verfolgungen oder massiven Diskriminierungen ausgesetzt sind. Berücksichtigt werden sollen auch psychische und physische Beeinträchtigungen, durch die die Rückkehr zu einer außergewöhnlichen Belastung würde (Ziff. 31.2.4.4 und 31.2.4.5 VAH AufenthG).
 - Dem Ehegatten war das weitere Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange unzumutbar. Hierunter versteht man insbesondere die Beeinträchtigung von Rechtspositionen eines Ehegatten, denen das Gewicht von Grund- oder Menschenrechten zukommt. Neben den Fällen der physischen Gewalt, der Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts oder der Freiheitsberaubung sind auch psychische Gewalt, entwürdigende Behandlungen sowie schwerwiegende sonstige Beeinträchtigungen des Selbstbestimmungsrechtes erfasst. § 31 AufenthG

erwähnt darüber hinaus ausdrücklich, dass die schutzwürdigen Belange auch das Wohl eines mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden Kindes erfasst.

Um diese Regelung ist lange Zeit von Frauenorganisationen gerungen worden und sie stellt in dieser, seit 1998 gültigen Fassung, sicher, dass die Ehefrauen nicht mehr genötigt werden, eine unmenschliche Behandlung innerhalb der Ehe auszuhalten, nur um ihr Aufenthaltsrecht nicht zu verlieren.

Die Härtefallregelung setzt weiterhin voraus, dass die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis des Ausländers, von dem das bisherige Aufenthaltsrecht abgeleitet wurde, möglich war. Damit sollen Fälle ausgeschlossen werden, in denen die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis nur für einen von vornherein befristeten Zeitraum erteilt hatte, wie etwa für eine bestimmte vorübergehende Beschäftigung.

Nach Ziff. 31.1.4 VAH-AufenthG soll dies auch für die Erteilung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis nach zwei Jahren Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft oder nach dem Tod des Ehegatten gelten. Es mag zwar sein, dass der Gesetzgeber diese Problematik übersehen hat, dies kann jedoch nicht zu einer Auslegung gegen den eindeutigen Wortlaut des Gesetzes zum Nachteil der RechtsinhaberInnen führen.

Bei der Entscheidung über die erste Verlängerung kommt es in allen drei Alternativen nicht darauf an, ob der Lebensunterhalt ohne Inanspruchnahme von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe gesichert ist. Nach Ablauf eines Jahres sind die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG zu berücksichtigen. Von der Regelanforderung der Sicherung des Lebensunterhaltes ist aber abzusehen, wenn die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne eigenes Verschulden durch besondere Umstände nicht möglich ist (Versorgung von Kleinkindern, Durchführung einer Ausbildung, um den Lebensunterhalt alsbald nachhaltig zu sichern, fortdauernde Traumatisierung durch Misshandlungen in der Ehe etc.; siehe OVG NW, EZAR 023 Nr. 17).

IV. Aufenthaltserlaubnis für vom Menschenhandel betroffene Zeuginnen

Vom Menschenhandel betroffenen Frauen wurde bislang auf der Grundlage von Ländererlassen eine Duldung erteilt, wenn sie als Zeuginnen in einem Strafverfahren benötigt wurden.

Dass der Aufenthalt für die Opferzeugen mit dem Aufenthaltsgesetz eine gesetzliche Grundlage erhalten sollte, war nicht allein die Erwartung der Betroffenen, der Fachberatungsstellen für Menschenhandel

und der polizeilichen Zeugenbetreuer, sondern wohl auch die Annahme des Gesetzgebers selbst.

Nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG kann eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn in der Person eines Ausländers dringende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen oder erhebliche öffentliche Interessen an der vorübergehenden persönlichen Anwesenheit des Ausländers bestehen. Nach dem Wortlaut ist kein vorangegangener rechtmäßiger Aufenthalt erforderlich. Diese Regelung zielt unter anderem auf die Zeuginnen in Menschenhandelsverfahren.

Im Zusammenhang mit der „Richtlinie des Rates über die Erteilung kurzfristiger Aufenthaltstitel für Opfer der Beihilfe zur illegalen Einwanderung und des Menschenhandels, die mit den zuständigen Behörden kooperieren“, verabschiedet am 29.4.2004 (RL 2004/81/EG, ABl. L 261/19 v. 6.8.2004) wird zudem das Ermessen in diesen Fällen erheblich eingeschränkt.

Die Aufenthaltserlaubnis ist nach Art. 8 der Richtlinie zwingend zu erteilen, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Staatsanwaltschaft hat festgestellt, dass die Anwesenheit des Opfers für die weiteren Ermittlungen zweckmäßig ist.
- Das Opfer hat seine Bereitschaft zur Kooperation mit den Ermittlungsbehörden erklärt.
- Das Opfer hat die Beziehungen zu den Tätern vollständig abgebrochen.
- Das Opfer stellt keine Gefahr für die Sicherheit und Ordnung dar.

Auch wenn für die Richtlinie noch eine Umsetzungsfrist bis zum 2.8.2006 besteht, sind die Regelungen der RL im Rahmen der Ermessensausübung nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Nachträglich versuchen nun der BMI und verschiedene Landesinnenminister per Erlass weitere Tatbestandsvoraussetzungen einzufügen und die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG davon abhängig zu machen, dass keine vollziehbare Ausreisepflicht (ergibt sich stets aus einem illegalen Aufenthalt) besteht (Ziff. 25.4.1.1 VAH-AufenthG).

Diese im Gesetz nicht enthaltene Zusatzerforderung macht auch rechtspolitisch keinen Sinn, weil dann auch Personen, an deren Verbleib ein öffentliches Interesse besteht, z.B. Zeuginnen in einem Strafverfahren, zwingend abgeschoben werden müssten.

Soweit versucht werden soll, die so entstandene Regelungslücke contra legem durch Erteilung einer Duldung zu schließen, werden sich nicht nur die Verwaltungsgerichte mit dem Problem zu befassen haben, auch der EuGH könnte prüfen, ob der Zielsetzung der Richtlinie im Rahmen der Auslegung nationalen Rechts ausreichend Rechnung getragen wurde,

soweit ihm diese Frage von einem Verwaltungsgericht vorgelegt wird.

B. Regelungen mit frauenspezifischen Auswirkungen

I. Beschäftigung von Migrantinnen:

Die veränderten Regelungen über die erlaubte Beschäftigung für AusländerInnen ermöglicht Migrantinnen unter bestimmten Voraussetzungen einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt.

- Bestimmte Aufenthaltstitel sind durch das AufenthG mit einer **unbeschränkten Berechtigung zur Erwerbstätigkeit** verbunden. Erfasst werden im Wesentlichen die MigrantInnen, denen bisher eine Arbeitsberechtigung erteilt wurde. Neben der Niederlassungserlaubnis (§ 9 Abs. 1 AufenthG) gilt dies für
 - die Aufenthaltserlaubnis für Familienangehörige (Ehegatten, Lebenspartner, Kinder, Eltern oder sonstige Familienangehörige) von Deutschen (§ 28 Abs. 5 AufenthG),
 - für die eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach Beendigung der ehelichen Lebensgemeinschaft oder Aufhebung der Lebenspartnerschaft bzw. für sonstige Familienangehörige nach § 36 AufenthG nach Beendigung der familiären Lebensgemeinschaft (§ 31 Abs. 1 Satz 2 AufenthG),
 - für junge AusländerInnen, die nach einer Rückkehr ins Herkunftsland von ihrem Recht auf Wiederkehr Gebrauch gemacht haben (§ 37 Abs. 1 Satz 2 AufenthG),
 - für ehemalige Deutsche, die einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis haben (§ 38 Abs. 4 AufenthG),
 - für Asylberechtigte (§ 25 Abs. 1 AufenthG) und anerkannte Flüchtlinge (§ 25 Abs. 2 AufenthG)
 - sowie die verschwindend geringe Zahl von Personen, für die der Bundesminister des Inneren die Aufnahme erklärt hat (§ 22 Satz 2 AufenthG).

Neu geregelt ist die **Beschäftigungserlaubnis für nachziehende Familienangehörige**. Hier galten bislang z.T. erhebliche Wartefristen bis zur Erteilung der Arbeitsberechtigung, die im Unterschied zur Arbeits-erlaubnis eine reelle Chance auf Zugang zum Arbeitsmarkt bot.

Nunmehr erhalten nachziehende Familienangehörige eine unbeschränkte Erwerbs-erlaubnis, wenn auch der sog. Stammberechtigte eine solche besitzt (§ 29 Abs. 5 AufenthG). Nachziehende Ehefrauen profitieren bereits statistisch, da derzeit etwa doppelt so viele Frauen zu ihren Ehemännern nach Deutschland ziehen wie umgekehrt (Beauftragte der

Nach § 4 Abs. 2 AufenthG muss jeder Aufenthaltstitel erkennen lassen, ob er zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Bedeutung hat diese Regelung hauptsächlich für die Aufenthaltserlaubnis.

Bei dem neuen Verfahren ist zwischen „Erwerbstätigkeit“ und „Beschäftigung“ zu unterscheiden.

Beschäftigung ist „die nichtselbständige Arbeit, insbesondere in einem Arbeitsverhältnis“ (§ 7 SGB IV).

Der Begriff der Erwerbstätigkeit umfasst hingegen jede auf die Erzielung von Erwerbseinkommen gerichtete Arbeit, selbständige ebenso wie unselbständig ausgeübte.

Die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit kann nur durch die Ausländerbehörde genehmigt werden, soweit sie nicht bereits durch das AufenthG erlaubt ist.

Wird die Erlaubnis für eine Beschäftigung beantragt, die nicht bereits durch das AufenthG erlaubt ist oder nach der BeschV erlaubnisfrei ist, schaltet die Ausländerbehörde die zuständige Arbeitsagentur ein und erfragt die Zustimmung zur Erteilung der Beschäftigungserlaubnis. Die Arbeitsagentur bleibt auch weiterhin die Stelle, die in den genehmigungspflichtigen Fällen entscheidet, ob einem Ausländer eine Beschäftigung erlaubt wird und unter welchen Bedingungen dies geschieht. Dies erfolgt aber in einem verwaltungsinternen Verfahren und nicht mehr gegenüber dem einzelnen Ausländer (§ 39).

Dieses Verfahren wird gepriesen als „Genehmigung aus einer Hand“ oder „One-stop-governement“. Ob sich das Arbeitsgenehmigungsverfahren dadurch wirklich vereinfachen wird, bleibt abzuwarten. Konnten die Arbeitssuchenden sich bislang eigenständig an die Genehmigungsstelle der

AA wenden, läuft diese Einschaltung nun auf dem Dienstweg zwischen Ausländeramt und AA. Vermieden werden dadurch die leidigen Fälle, in denen die Betroffenen hin und her geschickt wurden, weil beide Behörden ihre Entscheidung von der Entscheidung der jeweils anderen abhängig machen wollten. Es bleibt aber fraglich, ob die Kommunikation der Behörden untereinander schneller und reibungsloser ablaufen wird, als wenn die Arbeitslosen diese Kommunikation selbst in die Hand nehmen.

Die Ausländerbehörden kalkulieren für die Durchführung dieses Verfahrens eine Dauer von ca. sechs Wochen.

Rechtsmittel gegen die Entscheidung richten sich ausschließlich gegen die Ausländerbehörde, für das Klageverfahren sind nunmehr die Verwaltungsgerichte und nicht mehr die Sozialgerichte zuständig. Die Arbeitsagentur wird sowohl im Verwaltungsverfahren als auch im Klageverfahren als Beteiligte beigeladen.

Dieses Verfahren betrifft **Unionsbürger** grundsätzlich nicht, auch nicht die Angehörigen der Beitrittsstaaten, die noch keine Arbeitnehmerfreizügigkeit genießen. Sie müssen die Arbeiterlaubnis-EU unmittelbar bei der Arbeitsagentur beantragen, erteilt werden darf sie nur, wenn keine deutschen oder EU-Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Auch für **türkische Staatsangehörige** und ihre Familienangehörigen gelten Sonderregelungen.

Nach Art. 6 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrats EWG-Türkei von 1981 haben türkische Staatsangehörige unter erleichterten Voraussetzungen Zugang zum Arbeitsmarkt und damit zugleich ein Aufenthaltsrecht.

Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, 2004, S. 8). Da die Stammberechtigten bis auf wenige Ausnahmen bereits über die Niederlassungserlaubnis verfügen, erhalten diese Frauen nun von Anfang an einen freien Zugang zum Arbeitsmarkt einschließlich der Möglichkeit eine selbständige Tätigkeit auszuüben. So kann frühzeitig an bereits im Herkunftsland erworbenen Qualifikationen und Berufserfahrungen angeknüpft werden oder auch eine neue Ausbildung aufgenommen werden, die eigenständige gesellschaftliche Position von Migrantinnen wird dadurch deutlich verbessert. Auch wenn umgekehrt der Mann nachzieht, ergibt sich ein positiver Effekt für die stammberechtigte Ausländerin. Bislang wurde die Arbeitsberechtigung der Frauen häufig auf den Mann übertragen, um ihm eine Be-

schäftigung zu ermöglichen, damit verlor die Frau für mehrere Jahre das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt. Nach der neuen Regelung erhält der Ehemann die Erwerbslaubnis ohne dass die Rechte der Frau dadurch tangiert werden.

Verfügt der oder die Stammberechtigte nicht über eine unbeschränkte Erwerbslaubnis, sondern nur über eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis, so erhalten die nachziehenden Familienangehörigen eine ebensolche Erlaubnis.

Noch ungeklärt ist die Möglichkeit der Beschäftigung für **Familienangehörige von ausländischen Studenten**. Nach der Regelung des § 28 Abs. 5 AufenthG liegt es nahe, die Berechtigung ausländischer Studenten 90 Tage oder 180 halbe Tage im Jahr er-

laubnisfrei zu arbeiten auch auf die Familienangehörigen zu übertragen, dies wird allerdings derzeit im BMI mit der Begründung abgelehnt, dass die „Regelung des § 16 Abs. 3, die sich ausschließlich auf Studenten während des Studiums bezieht, ... ihrer Natur nach auf Familienangehörige nicht anwendbar“ sei (Ziff. 29.5.2.6 VAH-AufenthG).

Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut erhalten alle nachgezogenen Ehegatten und LebenspartnerInnen nach zwei Jahren ehelicher Lebensgemeinschaft eine uneingeschränkte Erwerbslaubnis, das gilt auch für die Partnerinnen von Studenten, Arbeitnehmern mit zeitlich begrenztem Aufenthalt oder Flüchtlingen mit subsidiärem Status ohne freien Zugang zum Arbeitsmarkt.

Zwar sollen nach den Ziff. 29.5.3 VAH-AufenthG AusländerInnen keine Erwerbslaubnis erhalten, die nur über eine **zeitlich befristete Aufenthaltserlaubnis** verfügen. Aus dem Gesetzeswortlaut sind diese Einschränkungen allerdings nicht abzuleiten. Selbst wenn der Gesetzgeber bei der getroffenen Regelung nicht an diesen Personenkreis gedacht hat, können nicht durch dienstliche Weisungen Tatbestandsvoraussetzungen zum Nachteil der Betroffenen geschaffen werden, für die sich nicht der geringste Anknüpfungspunkt im Gesetzeswortlaut findet.

Eine geringfügige Verbesserung findet sich auch für **Migrantinnen mit humanitärem Bleiberecht**. Nach § 9 Beschäftigungsverfahrenverordnung (BeschVerfV) v. 22.11.2004 (BGBl I S. 2934) wird eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis erteilt, die sich seit vier Jahren erlaubt oder geduldet im Bundesgebiet aufgehalten haben oder alternativ bereits drei Jahre im Bundesgebiet gearbeitet haben. Die Regelung gilt auch für ehemalige Studenten, wobei die Zeiten des Studiums nur zur Hälfte und nur bis zu zwei Jahren angerechnet werden. Studenten können sich so erst dann auf die Regelung berufen, wenn sie nach Beendigung des Studiums bereits ein weiteres Jahr gearbeitet haben.

Wie schon bisher können **Aufenthaltserlaubnisse für verschiedenartige befristete Tätigkeiten** erteilt werden. Erwähnt werden sollen hier nur die fast ausschließlich von Frauen ausgeübten Tätigkeiten als Au-pair und Hausangestellte. Für beide Tätigkeiten ist vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis die Zustimmung der Arbeitsagentur einzuholen. Eine Arbeitsmarktprüfung wird für diese Tätigkeiten nicht durchgeführt.

a) Der Aufenthalt für eine Au-Pair-Tätigkeit kann nach § 20 Beschäftigungsverordnung (BeschV) v. 22.11.2004 BGBl. I 2937 für bis zu einem Jahr erlaubt werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Au-pair ist zwischen 17 und 24 Jahre alt,
- es werden gute Grundkenntnisse der deutschen Sprache nachgewiesen,
- sie wird in einer Familie mit Deutsch als Muttersprache beschäftigt, in der ein erwachsenes Familienmitglied die deutsche Staatsangehörigkeit hat,
- sie stammt nicht aus dem Heimatland der Gasteltern und ist nicht mit ihnen verwandt,
- sie wird erstmalig tätig,

und die übrigen Voraussetzungen einer Au-pair-Tätigkeit sind zu erfüllen: Krankenversicherungsschutz, Integration in die Familie, eigenes Zimmer, Bezahlung mindestens 205,- Euro monatlich (ab dem 1.1.2006 260,- Euro), Haushaltstätigkeit und Kinderbetreuung von nicht mehr als fünf Stunden täglich, mindestens ein freier Tag und vier freie Abende, Freistellung für einen Sprachkurs und Einverständniserklärung der Eltern bei Minderjährigkeit.

Es stehen Vermittlungsagenturen sowohl in Deutschland als auch in den Herkunftsländern zur Verfügung. Wird der Kontakt zwischen Au-pair und Familie privat hergestellt, wendet sich die Familie an die hier zuständige Ausländerbehörde und mit den dort erstellten Unterlagen kann dann der Visumantrag bei der deutschen Auslandsvertretung gestellt werden³.

Wird die Au pair von ihrer deutschen Gastfamilie ausgenutzt, musste sie bislang entweder sehr schnell eine neue Familie finden oder Deutschland verlassen. Durch die Einführung des Straftatbestands des Menschenhandels durch Arbeitsausbeutung in § 233 StGB hat sie nunmehr auch die Möglichkeit die Täter anzuzeigen und als Zeugin von ihrem Recht auf Aufenthalt Gebrauch zu machen (siehe Aufenthaltserlaubnis für Opfer des Menschenhandels).

b) **Haushaltshilfen** wird nach § 21 BeschV im Rahmen einer Absprache der Bundesagentur für Arbeit mit den Arbeitsverwaltungen der Heimatländer (z. Z. nur die EU-Beitrittsstaaten) eine Beschäftigungserlaubnis erteilt.

Voraussetzung für die Erteilung ist:

- Im Haushalt der Arbeitgeber muss eine pflegebedürftige Person leben. Der Arbeitsvertrag muss aber über eine hauswirtschaftliche Tä-

3 Für Au-pair aus EU-Staaten einschließlich der Beitrittsstaaten ist dieses Verfahren nicht erforderlich, sie können den Antrag auf die

Arbeitslaubnis-EU für eine Au-pair-Tätigkeit direkt bei der zuständigen Arbeitsagentur stellen.

tigkeit und nicht eine pflegerische Tätigkeit geschlossen werden.

- Es muss sich um eine versicherungspflichtige Vollzeitbeschäftigung handeln.

Die Dauer der Beschäftigung ist auf maximal drei Jahre beschränkt. Innerhalb dieser Zeit darf der Arbeitgeber gewechselt werden. Auch wenn die Bundesagentur für Arbeit die Genehmigung zur Beschäftigung unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt, erfolgt die Zustimmung, da in diesem Bereich ein Arbeitskräftemangel besteht.

Die Konstruktion dieser Beschäftigungsmöglichkeit lässt deutlich erkennen, dass es sich hier um eine verschämte Regelung zur Bekämpfung des Pflegenotstandes handelt.

Als Pflegekräfte dürfen nur ausgebildete Fachkräfte zugelassen werden, die aber nicht ausreichend verfügbar sind. So wird eine Vollzeittätigkeit als Haushaltshilfe zugelassen, dies aber nur für Haushalte mit einem pflegebedürftigen Menschen.

- c) Die Zustimmung zur Beschäftigung von **Haushaltshilfen von entsandten Ausländern** (§ 22 BeschV) wird hier im Einzelfall ohne Arbeitsmarktprüfung erteilt, wenn Personen für ein ausländisches Unternehmen im Bundesgebiet tätig werden und ihre Hausangestellte mitbringen.

Voraussetzung ist, dass sich ein Kind unter 16 Jahren im Haushalt befindet.

Auffällig ist, dass es sich nicht um eine sozialversicherungspflichtige Tätigkeit handeln muss. Vorsicht sollte hier geboten sein, da sich gerade bei diesen Konstruktionen die Fälle ausbeuterischer Arbeitsbedingungen häufen, die den Tatbestand des Menschenhandels nach § 233 StGB erfüllen.

II. Sicherung des Lebensunterhalts

Die Anforderungen an den gesicherten Lebensunterhalt, entscheidend nicht nur für den Zugang zum Bundesgebiet, sondern auch für den Erhalt des Aufenthaltsrechts und den Familiennachzug, wird von Migrantinnen aus nahe liegenden Gründen als gefährlichste Existenzbedrohung erlebt.

Fanden sich bislang an den verschiedensten Stellen des AuslG'90 unterschiedliche Anforderungen an die Unterhaltssicherung, so wurden diese Differenzierungen mit dem AufenthG aufgegeben und gleichzeitig mehr Raum für individuelle Lösungen geschaffen.

In § 2 Abs. 3 AufenthG findet sich eine einheitliche Definition der „Sicherung des Lebensunterhalts“, nach der alle Mittel herangezogen werden können, die nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gelten. Berücksichtigt werden:

- eigenes Erwerbseinkommen,
- Vermögen,
- Sozialversicherungsleistungen wie etwa Arbeitslosengeld, Leistungen der Pflegeversicherung und Renten (da diese auf einer Beitragsleistung beruhen),
- Unterhaltsleistungen, die dritte Personen auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung leisten,
- Unterhaltsleistungen auf Grund einer rechtlich verbindlichen Verpflichtung nach § 68,
- zu erwartende Einkünfte des nachziehenden Ehegatten oder Lebenspartners oder sonstiger Familienangehöriger,
- das Kindergeld (wurde als Leistung aus Steuermitteln bislang nicht berücksichtigt),
- das Erziehungsgeld sowie
- Leistungen, die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen (hierzu gehören insbesondere Stipendien).

Bei der Berechnung des notwendigen Lebensunterhalts wird von den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 19 SGB II bzw. § 27 SGB XII ausgegangen (siehe noch zur Sozialhilfe: OVG Berlin v. 4.3.2004, EZAR 020 Nr. 22). Für eine allein stehende Person ergibt sich danach ein notwendiger Bedarf von 600,- bis 650,- Euro (345,- Euro Regelsatz + Miet- und Heizkosten). Auch ein ausreichender Krankenversicherungsschutz gehört zum notwendigen Lebensunterhalt.

Es muss eine längerfristige Absicherung nachgewiesen werden. Befristete Arbeitsverträge werden daher nur akzeptiert, wenn nach der üblichen Handhabung von einer Verlängerung ausgegangen werden kann. Zweifel gehen zu Lasten der Ausländerin.

Auch die Kosten des Integrationskurses sollen bei der Ermittlung der Sicherung des Unterhalts berücksichtigt werden (Ziff. 2.3.3.0 VAH-AufenthG). Ohne ausdrückliche Erwähnung in § 2 Abs. 3 AufenthG können diese Ausgaben allerdings nicht unter den Begriff des Lebensunterhalts subsumiert werden.

III. Familiennachzug

Die Grundsätze des Familiennachzugs sind im Wesentlichen erhalten geblieben, die vorgenommenen Ände-

rungen führen jedoch zu Erleichterungen für bestimmte Gruppen von Migrantinnen.

- a) Der **Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen** wird nach §§ 29 Abs. 2, 30 Abs. 1 Nr. 2, 32 Abs. 1 Nr. 1 Aufenthaltsgesetz unter den gleichen Bedingungen zugelassen wie der Nachzug zu Asylberechtigten. Die bisherigen Schwierigkeiten entfallen, da von der Sicherung des Lebensunterhaltes und dem ausreichenden Wohnraum abgesehen werden muss, es sei denn die Familie kann in einem Drittstaat gemeinsam ihren Aufenthalt nehmen. Verlangt wird allerdings, dass anerkannte Flüchtlinge sich nachhaltig um eine Beschäftigung bemühen (Ziff. 29.2.2 VAH-AufenthG).

Soweit die Familienangehörigen allerdings vor oder mit den Stammberechtigten eingereist sind oder unmittelbar nach ihrer Einreise einen Asyl-antrag gestellt haben, erhalten sie nun nach § 26 AsylVerfG ebenfalls die Rechtsstellung als anerkannte Flüchtlinge.

- b) Der Ehegattennachzug wird jetzt grundsätzlich zugelassen, wenn die oder der **Stammberechtigte seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis** ist und der Lebensunterhalt für beide gesichert ist (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG). Bislang war bis auf Sonderfälle die unbefristete Aufenthaltserlaubnis erforderlich. Dies konnte nicht auf die Niederlassungserlaubnis übertragen werden, weil sonst Menschen, die noch keine fünf Jahre sozialversicherungspflichtig gearbeitet haben und sich nicht oder nicht mehr in einer Ausbildung befinden, vom Familiennachzug ausgeschlossen worden wären. Die Regelung gilt nicht, wenn die oder der Stammberechtigte eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis besitzt.

- c) Der **Nachzug von Kindern** wird in Abweichung von der allgemeinen Altersgrenze von 16 Jahren bis zum 18. Geburtstag zugelassen, wenn das Kind seinen Wohnsitz zusammen mit seinen Eltern oder einem allein sorgeberechtigten Elternteil vom Ausland ins Bundesgebiet verlegt. Hierbei ist insbesondere an Personen gedacht, die im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten und denen bei einem längeren oder dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet schlechterdings nicht angesonnen werden kann, ihre minderjährigen Kinder im Ausland zu lassen. Die Regelung gilt aber auch für nachziehende Ehefrauen mit Kindern, Studenten und Personen, die nur für einen begrenzten Zeitraum einer Beschäftigung im Bundesgebiet nachgehen wollen.

Stets müssen die allgemeinen Nachzugsvoraus-

setzungen erfüllt sein, insbesondere muss der Lebensunterhalt nach § 5 Abs. 1 AufenthG gesichert sein und gemäß § 27 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG ausreichend Wohnraum zur Verfügung stehen.

Das Problem von volljährigen Kindern, die bislang noch im Haushalt der Eltern gelebt haben und von diesen finanziell abhängig sind, lässt sich nur über § 36 AufenthG regeln und setzt damit eine außergewöhnliche Härte voraus.

- d) Als Nebeneffekt aus der Vereinheitlichung der Regelungen über den Familiennachzug (generell nach §§ 27 ff. AufenthG), erhalten nun auch **Studierende und zeitlich befristet Beschäftigte** (bei einer Beschäftigung von mehr als einem Jahr) das Recht ihre Familienangehörigen mitzubringen oder nachzuholen, wenn deren Lebensunterhalt gesichert ist und sie über eine entsprechende Wohnung verfügen.

Die nachziehenden Familienangehörigen können im Unterschied zum Stammberechtigten sogar Kindergeld und Erziehungsgeld in Anspruch nehmen, ohne ihren Aufenthalt zu gefährden.

Für die Verselbständigung des Aufenthaltsrechts gelten auch hier die Regelungen des § 31 AufenthG (siehe unter A. III.).

Eine weitere Veränderung ergibt sich aus der veränderten Systematik der Erteilungsvoraussetzungen.

Bislang fanden sich die (unterschiedlichen) Anforderungen an die Sicherung des Lebensunterhalts bei den jeweiligen Anspruchsgrundlagen und waren zumeist zwingend.

Im AufenthG findet sich die Voraussetzung der Sicherung des Lebensunterhalts nicht mehr in der jeweiligen Anspruchsnorm, vielmehr gelten für jede Aufenthaltserlaubnis generell die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 AufenthG. Diese Voraussetzungen müssen jedoch nur „in der Regel“ vorliegen. Abweichungen sind in besonders gelagerten **Einzelfällen** möglich, so kann zur **Vermeidung einer besonderen Härte** auf den gesicherten Lebensunterhalt verzichtet werden. In Ausnahmefällen wird der Familiennachzug ohne gesicherten Lebensunterhalt möglich, z.B. wenn die Familieneinheit ausschließlich im Bundesgebiet herstellbar ist.

IV. Niederlassungserlaubnis

für Menschen mit Behinderung

Die Ausnahmeregelung in § 9 Abs. 2 Satz 3 und Satz 5 AufenthG für den Erhalt der Niederlassungserlaubnis beendet die bislang bestehende Diskriminierung von Menschen mit einer Behinderung beim Erhalt eines verfestigten Aufenthaltsstatus. Diese Personen müssen in Zukunft keinen gesicherten Lebensunterhalt, keine Beiträge in der Rentenversicherung sowie

keine ausreichenden Sprachkenntnisse und auch keine Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung nachweisen, wenn sie auf Grund ihrer Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage sind, diese Anforderung zu erfüllen. Die Vorlage eines Schwerbehindertenausweises reicht für den Nachweis nicht, ein ärztliches Attest oder Gutachten muss den Zusammenhang zwischen der Behinderung und den geringen Sprachkenntnissen belegen. Insbesondere allein stehenden Frauen mit einer Behinderung ermöglicht diese Regelung eine deutliche Verbesserung ihres Aufenthaltsrechts; nach Erteilung der Niederlassungserlaubnis kann ihnen der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII nicht mehr als Ausweisungsgrund entgegen gehalten werden (§ 56 Abs. 1 i.V.m. § 55 Abs. Nr. 6 AufenthG).

V. Visumsregelung

Grundsätzlich wird nach § 5 Abs. 2 AufenthG weiterhin die Einreise mit einem Visum verlangt, welches zum Zwecke des gewünschten Aufenthalts ausgestellt wurde. Allerdings eröffnet § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG nunmehr die Möglichkeit, von der Voraussetzung dieses Visums abzusehen, wenn ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis besteht. Hält sich der Familienangehörige mit einem Schengenvisum oder visumsfrei im Bundesgebiet auf, erhält er die Aufenthaltserlaubnis nach § 39 Nr. 3 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) v. 24.11.2004 (BGBl. I S. 2945).

Auch bei Ermessensansprüchen kann nach § 5 Abs. 2 AufenthG auf das Visum verzichtet werden, wenn die Beschaffung „auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist“. Eine solche Regelung bestand bisher nicht. Frauen, die auf Grund der Verhältnisse im Herkunftsland oder auf Grund ihrer eigenen körperlichen Verfassung nicht alleine reisen konnten, mussten entweder mit einer Duldung hier leben oder es wurde unter Mitwirkung der Ausländerbehörden und des auswärtigen Amtes auf abenteuerliche Weise die Zuständigkeit eines Nachbarstaats konstruiert und so das Visum von der deutschen Auslandsvertretung in Belgien, Niederlanden oder Dänemark erteilt. Nun wurde endlich die verfassungsrechtlich seit langem gebotene Regelung für derartige Härtefälle geschaffen.

VI. Bleiberecht für RentnerInnen

Wenn AusländerInnen sich bereits 15 Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten haben und bei der Rückkehr ins Bundesgebiet der Lebensunterhalt gesichert ist, bleibt die Niederlassungserlaubnis gültig, auch wenn Deutschland für mehr als sechs Monate verlassen wurde (§ 51 Abs. 2 AufenthG). Unklar ist bislang noch, ob dies auch für freizügigkeitsberechtigte türkische Staatsangehörige ohne Niederlassungserlaubnis gilt. (Der VGH Baden-Württemberg hält ein Erlöschen für zulässig, v. 22.1.2004, EZAR 019 Nr. 22; der EuGH hat darüber noch nicht entschieden.)

VII. Integration von Migrantinnen

durch Spracherwerb und Orientierungskurse

Für einen Teil der Ehefrauen von bereits länger im Bundesgebiet lebenden Ausländern stellt bislang der fehlende Spracherwerb eine besondere Integrationshürde dar, die Folgen können gesellschaftliche Ausgrenzungen, ökonomische Abhängigkeiten und ein erheblicher persönlicher Autonomieverlust sein. Das Recht und die Pflicht zur Teilnahme an einem Sprach- und Orientierungskurs können über den Spracherwerb hinaus Zugänge zum Arbeitsmarkt erleichtern, Selbstvertrauen und die Wahrnehmung eigener Rechte fördern und sogar zum Aufbau sozialer Netzwerke beitragen.

Bedauerlicherweise wurde allerdings der Kreis der Berechtigten durch den Gesetzgeber erheblich eingengt.

Berechtigt sind gem. § 44 AufenthG AusländerInnen, die erstmals eine Aufenthaltserlaubnis erhalten, soweit diese auf einen Aufenthalt von mehr als einem Jahr ausgelegt ist.⁴ Die Berechtigung ist weiter nach dem Zweck des Aufenthalts beschränkt:

- Personen, die entweder eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Beschäftigung oder zum Zweck der selbstständigen Tätigkeit erhalten (nicht aber Ausländer, die mit ihrer Einreise eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit als Hochqualifizierte erhalten).
- Personen, die zum Zweck des Familiennachzugs nach Deutschland kommen.
- Aus der Gruppe der Ausländer mit humanitärem Aufenthalt sind nur Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Konvention (§ 60 Abs. 1 AufenthG) anspruchsberechtigt.
- Personen, die durch den Landesinnenminister wegen besonderer politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar eine Niederlassungserlaubnis erhalten (jüdische Bürger der ehemaligen Sowjetunion).
- Spätaussiedler.

Für die Durchführung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zuständig, welches über Regionalstellen die Aufträge an freie Träger vergibt.

Für Frauen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis oder einer Duldung, die auch hier ausgegrenzt werden, besteht die Möglichkeit „durch die Hintertür“ zu Berechtigten und Verpflichteten zu werden. Sie können unter folgenden Voraussetzungen von der Ausländerbehörde zur Teilnahme aufgefordert werden:

- Es besteht ein besonderer Integrationsbedarf (dieser wird insbesondere für Mütter mit schulpflichtigen Kindern gesehen), oder
- bei Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II, wenn der persönliche Ansprechpartner des Leistungsbeziehers im Jobcenter die Teilnahme für erforderlich hält, um die Vermittlungschancen am Arbeitsmarkt zu erhöhen.
- Auch können AusländerInnen eine Berechtigung zur Teilnahme erlangen, indem sie nach § 44 Abs. 4 AufenthG einen Antrag auf Teilnahme am Integrationskurs stellen. Derzeit besteht ein erhebliches Überangebot, weil zunächst fast allen Anträ-

4 In der Praxis kommt es hier zu Schwierigkeiten, weil einige Ausländerbehörden eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeitsdauer von mehr als einem Jahr verlangen. Diese Anforderung stützt sich auf die Formulierung in § 44 Abs. 1 Satz 2 „Von einem dauerhaften Aufenthalt ist in der Regel auszugehen, wenn der Ausländer eine Aufenthaltserlaubnis von mehr als einem Jahr erhält oder seit mehr als 18 Monaten eine Aufenthaltserlaubnis be-

sitzt, es sei denn, der Aufenthalt ist vorübergehender Natur.“ Die Indizwirkung der Dauer der Aufenthaltserlaubnis schließt allerdings keineswegs aus, dass sich eine Prognose über die Dauerhaftigkeit des Aufenthalts auch auf andere Umstände stützen kann, wie z.B. beim Nachzug zum Ehemann oder zu minderjährigen Kindern.

gen freier Träger stattgegeben wurde, sodass die Aufnahme problemlos möglich ist.

Die Integrationskurse werden im Umfang von 630 Stunden durchgeführt, die sich auf einen Basis-sprachkurs mit 300 Stunden, einen Aufbausprachkurs mit ebenfalls 300 Stunden und einen Orientierungskurs mit 30 Stunden verteilen. Alle TeilnehmerInnen, die keine Leistungen nach SGB II oder SGB XII beziehen, müssen 1,- Euro pro Unterrichtsstunde bezahlen.

In der Anlaufphase ist es zu erheblichen organisatorischen Problemen gekommen. Insbesondere wurde das Konzept der differenzierten Angebote und der Spezialangebote für bestimmte Gruppen fast nirgendwo umgesetzt. Die Vielzahl kleiner Träger, die noch keine funktionierende Kooperation aufgebaut haben, bieten meist nur einen Einheitskurs an, in dem AnalphabetInnen und AkademikerInnen gemeinsam lernen sollen. Die in der Integrationsverordnung ausdrücklich vorgesehenen Frauenintegrationskurse (§ 13 Integrationsverordnung [IntV]) wurden bislang nicht eingerichtet. Aber nur wenn Frauen die Gelegenheit erhalten, in der Gemeinschaft mit Frauen zu lernen und auch die Orientierungskurse⁵ auf ihre speziellen Bedürfnisse ausgerichtet sind, können diese Kurse eine sprachliche und gesellschaftliche Integrationswirkung entfalten.

C. Regelungen mit restriktiven Auswirkungen für Frauen

I. Abschaffung der Duldung aus humanitären Gründen

Bislang wurden in sehr unterschiedlichen Fällen Duldungen aus humanitären Gründen nach § 55 Abs. 3 AuslG'90 erteilt. Die größten Gruppen waren hierbei bosnische Flüchtlinge und sind zurzeit noch Menschen aus dem Kosovo. Aber auch in Einzelfällen wurde diese Duldung erteilt, z.B. zur Ermöglichung des Aufenthalts älterer Frauen, die ihren Lebensunterhalt nicht mehr bestreiten konnten, wenn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus Angst vor Präzedenzfällen abgelehnt wurde oder schlicht um eine endgültige Entscheidung offen zu halten.

Die Erteilung dieser Duldungen ist zukünftig nicht mehr möglich.

- Eine Duldung darf nur noch erteilt werden, wenn ein rechtliches oder tatsächliches Abschiebehindernis besteht (§ 60a Abs. 2 AufenthG); erfasst werden hier vor allem die Ausländer, denen eine

Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG noch nicht erteilt wird oder die von der Erteilung ausgeschlossen sind, weil sie ein Verschulden an dem Abschiebehindernis trifft.

- das Landesinnenministerium die Abschiebung für längstens 6 Monate ausgesetzt hat (§ 60a Abs. 1 AufenthG). Für längere Zeiträume kann keine Duldung mehr erteilt werden, sondern nur eine Aufenthaltserlaubnis, für die die Abstimmung mit dem Bundesinnenminister erforderlich ist.

Wird keine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG erteilt und liegt kein Ausreisehindernis vor, muss der Aufenthalt beendet werden. Die Ausländerbehörde hat allerdings die Option, nach § 50 Abs. 2 AufenthG eine Ausreisefrist zu setzen, die einen Aufschub von bis zu sechs Monaten gewährt. Hierfür wird dann keine Duldung, sondern eine Grenzübertrittsbescheinigung ausgestellt. Liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Person zum Opfer von Menschenhandel geworden ist, so ist stets eine Ausreisefrist von mindestens vier Wochen zu gewähren (Ziff. 50.2.2 VAH-AufenthG). In besonderen Härtefällen kann die Frist auch über die sechs Monate hinaus verlängert werden.

5 Die Orientierungskurse dienen „der Vermittlung von Alltagswissen sowie von Kenntnissen der Rechtsordnung, der Kultur und der Geschichte in Deutschland, insbesondere auch der Werte des

demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik Deutschland und der Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit.“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 IntV)

Die Härte darf sich allerdings nicht auf die Ausreisepflicht als solche beziehen, sondern lediglich auf den Zeitpunkt der Ausreise. Die Verlängerung kann also nicht damit begründet werden, dass die Lage im Heimatland gefährlich ist oder es unmöglich erscheint, eine Existenz aufzubauen, wohl aber damit, dass die Abschlussprüfung einer Ausbildung in wenigen Wochen stattfindet.

II. Duldung bei Vorliegen eines Abschiebehindernisses

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG darf nur erteilt werden, wenn AusländerInnen unverschuldet an der Ausreise gehindert sind. Es wird genauer ausgeführt, dass ein Verschulden insbesondere vorliegt, wenn der Ausländer falsche Angaben macht, über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung des Ausreisehindernisses nicht erfüllt.

Anders als für die bisherige Aufenthaltsbefugnis nach § 30 Abs. 4 AuslG '90 wird für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ein Ausreise- und nicht nur ein Abschiebehindernis verlangt. Dies bedarf allerdings einer Auslegung nach Sinn und Zweck der Vorschrift. Der Ausländer wird nur in seltenen Fällen tatsächlich an der Ausreise gehindert sein; gerade in den Fällen eines rechtlichen Abschiebehindernisses ist ihm diese meist nur nicht zumutbar.

Ein Beschäftigungsverbot besteht, wenn die Geduldeten „... *sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen oder wenn bei diesen Ausländern aus von ihnen zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können. Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe insbesondere, wenn er das Abschiebehindernis durch Täuschung über seine Identität oder seine Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.*“ (§ 11 BeschVerfV)

Dies gilt auch für langfristig im Bundesgebiet Beschäftigte, die so ihren Arbeitsplatz aufgeben müssen und wieder Leistungen nach dem AsylbLG beziehen müssen. Sie verlieren auch ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld, weil sie dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Ausländerbehörden können dieses Beschäftigungsverbot aber nicht – wie in der Praxis vielfach geschehen – auf alle Personen ausdehnen, die nicht über einen Pass verfügen und daher nicht abgeschoben werden können. Das OVG Münster stellt hierzu klar, dass es keine abstrakte Passbeschaffungspflicht gibt, sondern nur konkrete zumutbare Mitwirkungspflichten, die darauf gerichtet sind, einen Pass zu erlangen (B. v. 9.2.2004, EZAR 060 Nr. 12).

Folglich müssen die Ausländerbehörden konkret benennen, welche Handlung oder Unterlassung die Abschiebung vereitelt.

III. Einschränkung und Ausschluss des Familiennachzugs

AusländerInnen mit einer humanitären Aufenthaltserlaubnis haben mit Ausnahme der anerkannten Flüchtlinge keinen Rechtsanspruch darauf, ihre Familie nachzuholen. Ermessensansprüche haben Flüchtlinge bei Erfüllung einer der Voraussetzungen nach § 30 AufenthG, wenn

- die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG wegen des Vorliegens von Abschiebehindernissen nach § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG erteilt wurde, oder
- wenn dem Flüchtling im Wege einer Einzelentscheidung nach § 22 AufenthG oder
- einer Gruppenentscheidung nach § 23 Abs. 1 AufenthG ein Aufenthaltsrecht gewährt wurde.

Der Ermessensanspruch setzt voraus, dass der Familiennachzug aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen geboten ist oder der Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland dient. Diese Familiennachzugsregelung ist vergleichbar der Regelung des § 31 AuslG '90, die bislang von den Ausländerbehörden sehr restriktiv gehandhabt wurde und nur in Ausnahmefällen zu einem Familiennachzug führte. Die Anforderungsschwelle ist jedoch dadurch herabgesetzt, dass nicht mehr „dringende humanitäre Gründe“ sondern lediglich humanitäre Gründe gefordert werden.

Maßgeblich für die Feststellung humanitärer Gründe bleibt auch für Flüchtlinge der Schutzzedanke aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG (BVerfGE 76, 1, 42, 49). Es kommt darauf an, ob den Ehegatten eine langfristige oder dauerhafte Trennung zugemutet wird, die dem verfassungsrechtlichen Schutz der Ehe aus Art. 6 GG nicht mehr gerecht wird. „Sofern die Herstellung der Familieneinheit im Ausland aus zwingenden persönlichen Gründen unmöglich ist, ist stets ein dringender humanitärer Grund i.S. der Vorschrift anzunehmen.“ (Ziff. 29.3.2. VAH-AufenthG)

Schließlich wird in § 29 AufenthG der Familiennachzug zu Personen, die im Bundesgebiet eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder Abs. 5 AufenthG besitzen, grundsätzlich ausgeschlossen. Gegen diese Regelung bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Gerechtfertigt wird der Ausschluss des Nachzugs mit dem vorübergehenden Charakter des Aufenthalts in diesen Fällen (BT-Drs. 15/420, S. 81). Diese Erwägung stimmt nicht mit den Voraussetzungen der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 oder 5 AufenthG überein. Lediglich die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG dient der Sicherung eines vorübergehenden Aufenthalts. § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG enthält

eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, die gerade dann erteilt wird, wenn der Aufenthalt auch bei Wegfall der Abschiebehindernisse oder bei einem politischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland für einen längeren Zeitraum oder auf Dauer erlaubt werden soll. Auch nach § 25 Abs. 5 AufenthG setzt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis schon tatbestandsmäßig voraus, dass mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

Kann die Familieneinheit dauerhaft nur im Bundesgebiet hergestellt werden, wird es zur Vermeidung einer Verletzung der Rechte aus Art. 6 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 GG und eines unverhältnismäßigen Eingriffs in das Familienleben nach Art. 8 EMRK erforderlich sein, den Familiennachzug entweder nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG⁶ oder durch eine Aufnahme aus dem Ausland nach § 22 AufenthG zuzulassen.

Beim Kindernachzug stellt sich nicht nur das Problem der Verfassungsgemäßheit dieses Ausschlusses nach Art. 6 GG, sondern auch die Vereinbarkeit dieser Regelung mit der UN-Kinderkonvention.

D. Besondere Defizite des Aufenthaltsgesetzes in Hinblick auf frauenspezifische Notlagen

I. Zwangsheirat

Obwohl in den letzten Jahren die Öffentlichkeit und die politischen Parteien eine Diskussion über die Probleme der von Zwangsheirat betroffenen Mädchen und jungen Frauen (auch junge Männer sind betroffen) geführt haben und mehrere Gesetzentwürfe zur Einfügung eines eigenen Straftatbestandes der Zwangsheirat ins StGB vorliegen, wurden die bekannten ausländerrechtlichen Probleme mit der Neufassung des AufenthG in keiner Weise bearbeitet.

Ebenso wie bisher erlischt nach § 51 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis, wenn eine Person „aus einem seiner Natur nach nicht vorübergehenden Grunde ausreist“. Die Vorläufigen Anwendungshinweise zum AufenthG des Bundesministeriums des Innern betonen, es käme nicht auf die subjektive Vorstellung des Ausreisenden an, sondern le-

6 § 7 Abs. 1 Satz 3: „In begründeten Fällen kann eine Aufenthaltserlaubnis auch für einen von diesem Gesetz nicht vorgesehenen Aufenthaltswitz erteilt werden.“

diglich darauf, ob der Ausreise ein Zweck zu Grunde liegt, der in seiner Art nur einen vorübergehenden Aufenthalt erfordert (Ziff. 51.5.4.1 VAH-AufenthG). Damit wird das Problem außer Acht gelassen, dass Ausreise und Verbleib im Ausland nicht immer Verhaltensweisen sind, die auf der Betätigung eines freien, unbeeinflussten Willen beruhen. Kommt es hier zu einer Divergenz, so kann die subjektive Vorstellung der Ausländerin nicht unbeachtet bleiben.

Helfen könnte auch die in § 37 Abs. 2 AufenthG (Recht auf Wiederkehr) enthaltene Härteklausele. Die Anwendung auf Rückkehrwillige nach einer Zwangsheirat ist bislang jedoch umstritten (Bamberger 1995, Rdz. 163; Kloesel/Christ/Häußler, § 16 AuslG Rdz.40; Renner, § 16 AuslG Rdz. 17 gehen von einem Härtefall aus; dagegen: Jacober/Lehle/Schwab, § 16 AuslG Rdz.20). In den vorläufigen Anwendungshinweisen zum § 37 AufenthG finden sich keine Hinweise auf die Fälle der erzwungenen Rückkehr.

Für Ehefrauen, die auf Grund einer Zwangsheirat ins Bundesgebiet nachziehen, bietet die Härtefallregelung des § 31 Abs. 2 AufenthG an sich einen angemessenen Schutz vor aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen einer Trennung. Die Fortsetzung einer Zwangsehe ist stets unzumutbar, durch sie wird eine schwere Menschenrechtsverletzung verwirklicht. Hier gilt es allerdings in der Behördenpraxis und der Rechtsprechung eine einseitige Orientierung auf Fälle massiver physischer Gewalt zu überwinden und den Blick auf alle schwerwiegenden Verletzungen von Menschenrechten und Menschenwürde zu öffnen. Es wäre wünschenswert, dass die zukünftigen Verwaltungsvorschriften ausdrücklich auf das Pro-

blem der Zwangsverheiratung eingehen würden, dies ist bislang in den vorläufigen Anwendungshinweisen zum Aufenthaltsgesetz nicht geschehen.

II. Verzicht auf gesicherten Lebensunterhalt aus zwingenden familiären Gründen

Der Gesetzgeber hat, abgesehen von der Sonderregelung für Menschen mit Behinderung, für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis keine Ausnahmeregelung oder Härtefallklausel für Personen vorgesehen, die auf Grund besonderer, insbesondere familiärer Umstände, nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft zu sichern. Zu berücksichtigen wären z.B. allein erziehende Mütter von mehreren Kindern, Frauen, die auf Grund ihres Alters keinen Zugang mehr zum Arbeitsmarkt finden können oder Frauen, die langfristig durch die Pflege von Schwerstpflegebedürftigen auf Sozialleistungen angewiesen sind. Ihnen bleibt der Zugang zu einem gesicherten Aufenthaltsstatus und damit in vielen Fällen auch zu Sozialleistungen dauerhaft versperrt.

Hier sollte ernsthaft geprüft werden, ob nicht der Verpflichtung zur Gleichstellung der Geschlechter aus Art. 3 Abs. 3 GG und den Anti-Diskriminierungsrichtlinien der EU durch eine Öffnungsklausel, die die besonderen Lebenslagen von Frauen und ihre gesellschaftlich relevanten Beiträge außerhalb der Erwerbsarbeit angemessen berücksichtigt, Rechnung getragen werden kann.

Das Zuwanderungsgesetz ist ein kleiner Schritt auf dem Weg zur gesellschaftlichen Integration einiger Gruppen von Migrantinnen, aber auch der fatale Versuch, Zuwanderung durch Selektion und eine immer weiter reichende Differenzierung der Teilhaberechte zu steuern.